

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2019/C 428/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Barbanza e Iria“**PGI-ES-A1255-AM02****Datum der Mitteilung: 11.10.2019**

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderungen der analytischen Grenzwerte*Beschreibung und Änderungsgründe*

Für die zwei Parameter Gehalt an flüchtiger Säure und Schwefelgehalt sind in der geltenden Produktspezifikation zu restriktive Grenzen festgelegt, die Produkte mit geeigneten organoleptischen Eigenschaften, die der Besonderheit der Weine Barbanza e Iria entsprechen, ausklammern.

Der Gehalt an flüchtiger Säure wird in der Produktspezifikation für alle Weine auf 0,8 g/l Essigsäure festgelegt; dieser Wert stellt den Geruchsschwellenwert dar, ab dem diese Säure für den menschlichen Geruchssinn in etwas höheren Werten wahrnehmbar ist. Daher wird vorgeschlagen, diesen Grenzwert für Weine des laufenden Jahres auf 0,9 g/l und für Weine, die nach mindestens einem Jahr der Lagerung verkauft werden, auf 1,0 g/l Essigsäure leicht anzuheben.

Die in der geltenden Produktspezifikation festgelegten Grenzwerte für den Schwefeldioxidgehalt liegen bei 125 mg/l für sortenreine Weine und bei 150 mg/l für die restlichen Weine. In den letzten Jahren wurden zunehmend länger gereifte Weine mit dieser geografischen Angabe in den Handel gebracht. Dabei handelt es sich um Weine, die länger ausgebaut werden und darum über einen bedeutend längeren Zeitraum dem Risiko der Oxidation ausgesetzt sind. Für diese Weine sind die geltenden Grenzwerte gelegentlich knapp bemessen, was dazu führt, dass die geschützte geografische Angabe für sie nicht verwendet werden darf, obwohl diese Weine sehr gute organoleptische Eigenschaften aufweisen und den gesetzlichen Grenzwert für diesen Parameter einhalten. Darum wird vorgeschlagen, den Grenzwert für Schwefeldioxid für Weißweine auf 175 mg/l und für Rotweine auf 150 mg/l anzuheben.

Diese Änderung der Produktspezifikation wird gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 als „Standardänderung“ betrachtet.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.a der Produktspezifikation und Nummer 1.4 des Einziges Dokuments.

2. Anhebung des Hektarertrags bei weißen Keltertraubensorten*Beschreibung und Änderungsgründe*

Die Anhebung des Hektarertrags für weiße Keltertraubensorten — von 10 000 auf 12 000 kg — wird damit begründet, dass nach der Erfahrung der letzten Jahre auf vielen Parzellen höhere Erträge als die aktuell zugelassenen erzielt werden können, ohne dass die Qualität des gewonnenen Weins beeinträchtigt würde.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung der Produktspezifikation wird gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 als „Standardänderung“ betrachtet.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Nummer 1.5.2 des Einziges Dokuments.

3. Aufnahme einer Keltertraubensorte

Beschreibung und Änderungsgründe

Bei der aufgenommenen Sorte Merenzao handelt es sich um eine Rebsorte, die in diesem Gebiet kultiviert wird, wenn auch in kleinen Mengen. Es handelt sich um eine Traubensorte, die traditionell in Galicien angebaut wird, wenn auch aufgrund ihrer niedrigen Erträge und ihrer Anfälligkeit für Wurzelfäule nur selten. Als Sorte mit einem kurzen Vegetationszyklus ist sie gut an die natürlichen Bedingungen des Gebiets der geografischen Angabe angepasst, wo sie angemessen ausreifen und zu Most von hoher Qualität verarbeitet werden kann.

Diese Änderung der Produktspezifikation wird gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 als „Standardänderung“ betrachtet.

Diese Änderung betrifft lediglich Nummer 6 der Produktspezifikation und nicht das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Barbanza e Iria

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

WEIN — Weiß- und Rotweine sowie sortenreine Weine

Leichte, klare, glänzende Weine mit kräftiger Farbe; mit kräftigen Aromen, aus denen die typischen Eigenschaften der Ausgangsstoffe herauszuschmecken sind, mit moderatem Alkoholgehalt sowie blumigen und fruchtigen Aromen; weich, frisch, vollmundig und ausgewogen im Mund mit leicht säuerlichem Abgang.

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt bei sortenreinen Weinen: 11 %.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure bei Weinen, die nach mindestens 1-jähriger Reifung verkauft werden: 16,66 meq/l.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei Weißweinen: 175 mg/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	10
Mindestgesamtsäure	5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Spezifische önologische Verfahren

Die Ausbeute bei der Gewinnung des Mostes und dessen Trennung von den Trestern beträgt höchstens 67 Liter Most pro 100 kg Trauben.

b) *Höchstträge*

Weißer Keltertraubensorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

Weißer Keltertraubensorten

80,4 Hektoliter pro Hektar

Roter Keltertraubensorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

Roter Keltertraubensorten

53,6 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Gemeinden Boiro, Catoira, Dodro, A Pobra do Caramiñal, Pontecesures, Rianxo, Ribeira und Valga sowie die Teilgemeinden Camboño, Fruíme und Tállara der Gemeinde Lousame; die Teilgemeinden Iria Flavia und Padrón der Gemeinde Padrón; und die Teilgemeinden Baroña, Caamaño, Queiruga, Ribasieira, San Pedro de Muro und Xuño der Gemeinde Porto do Son.

Der Großteil dieses geografischen Gebiets befindet sich in der Provinz A Coruña mit Ausnahme der Gemeinden Catoira, Valga und Pontecesures, die zur Provinz Pontevedra gehören.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

ALBARIÑO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge mit dem geografischen Gebiet

Die Weine sind Ausdruck der Temperatur- und Niederschlagsbedingungen, der agronomischen Verhältnisse und des Einflusses des Menschen, der sich in der geeigneten Sortenanpassung (hauptsächlich autochthone Rebsorten), der Auswahl der geeignetsten Böden (lehmig, tief und durchlässig — Merkmale dieses geografischen Gebiets) und den richtigen Anbaumethoden äußert, darunter insbesondere Schnitt und Reberziehung, die manuell und mit großem Geschick durchgeführt werden, um eine angemessene Kontrolle des Weinbaupotenzials sicherzustellen. Aufgrund all dieser Gegebenheiten weisen die in diesem Gebiet erzeugten Weine Ausgewogenheit und Harmonie, exzellente Aromen und gute Lagereigenschaften auf.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine müssen in dem abgegrenzten geografischen Erzeugungsgebiet abgefüllt werden. Durch den Transport und die Abfüllung außerhalb des Herstellungsgebiets kann die Qualität des Weines leiden, weil eine Oxidreduktion, Temperaturschwankungen oder weitere Einflüsse auftreten können. Je größer die zurückgelegte Strecke, desto größer ist diese Gefahr. Durch das Abfüllen im Ursprungsgebiet bleiben die Merkmale und die Qualität des Erzeugnisses erhalten. Dieser Umstand in Verbindung mit der über viele Jahre von den Erzeugern von Wein mit der geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung „Barbanza e Iria“ angesammelten Erfahrung und dem tiefen Wissen über die besonderen Eigenschaften des Weins macht die Abfüllung im Ursprungsgebiet erforderlich. Dadurch werden alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine bewahrt.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Flaschen tragen ein nummeriertes Kontrolletikett, das das Logo der geografischen Bezeichnung enthält.

Link zur Produktspezifikation

https://mediorural.xunta.gal/fileadmin/arquivos/alimentacion/productos_calidade/tramitacion/IGP_BARBANZA_e_IRIA_-_Pliego_de_condiciones_final_julio_2019.pdf
